

G E M E I N D E
M U T T E N Z

Herrn
Eischoff Karl
Student
Hauptstr. 10

1920

MuttENZ

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeinde-Versammlung, Dienstag, den 25. März 1947, 20 Uhr,
in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Behandlung des Zonenreglementes.
3. Vorlage eines Zonenplanes für südwestliches Gemeindegebiet (begrenzt durch Geleise der Ueberlandbahn, Dorfkern, Fröscheneckwaldung und Birs).
4. Bericht und Antrag betreffend Verlegung der Schiessanlagen Fröscheneck in die Lachmatt.
5. Genehmigung eines Kauf- & Dienstbarkeitsvertrages mit der Schweiz. Metallurgischen Gesellschaft betr. Industriegebiet Bizenen.
6. Genehmigung eines Landkauf- und -Tauschvertrages für Spielplatz Breite.
7. Abtretung von Allmend-Areal an die Chemisch-Technischen Werke A.G.
8. Nachtragskreditbegehren für Möblierung der Bau- & Gemeindeverwaltung.
9. Nachtragskreditbegehren für Kanalisation in der Hardstrasse.
10. Festsetzung des Wahlmodus für Primarlehrerin-Ersatzwahl.
11. Verschiedenes.

MuttENZ, den 12. März 1947.

Der Gemeinderat.

Z O N E N R E G L E M E N T
der Gemeinde MuttENZ

Gemeinde MuttENZ

Zonenreglement

Die Gemeinde MuttENZ erlässt gestützt auf die §§ 21, 58 und 59 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 8. März 1942 (BG) folgendes Zonenreglement. Es bezweckt die Schaffung von geeigneten Bauzonen für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, sowie die Ausscheidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

I. Zoneneinteilung.

§ 1.

Zonenplan Das gesamte Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des Zonenreglementes. Er liegt auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

§ 2.

Verzeichnis der Zonen Es werden folgende Zonen gebildet (Nummerierung nach kantonalem Normalreglement):

- | | | |
|--------|--------------------------------|--|
| Zone 1 | braun | Dorfkern, Einzel- und Reihenhäuser bis zu drei Geschossen |
| Zone 2 | zinober | Einzel- Doppel- und Reihenhäuser |
| Zone 4 | orange | Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen |
| Zone 5 | hellorange | Hanggebiet, Einzelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen |
| Zone 6 | dunkel- violett
hellviolett | Industrie ohne Beschränkung
" mit " |
| Zone 7 | grün | Freiflächen, Grünflächen, Schutzzonen |
| Zone 8 | hellgrün
dunkelgrün | Landwirtschaft
Forstwirtschaft. |

Die Zulassung von gewerblichen Betrieben im Sinne von § 5 in Zonen oder Zonenteilen wird durch violette Punktierung, die Zulassung von Industrie durch violette Schraffur gekennzeichnet.

Gemeinde MuttENZ

Zonenreglement

(5. Mai 1941)

Die Gemeinde MuttENZ erlässt gestützt auf die §§ 21, 58 und 59 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 8. März 1938 (BG) folgendes Zonenreglement. Es bezweckt die Schaffung von geeigneten Bauzonen für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, sowie die Ausscheidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. von Freiflächen für öffentliche Anlagen.

I. Zoneneinteilung.

Das zur Überbauung vorgesehene Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind.

§ 1. Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind.

Zonenplan Das gesamte Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des Zonenreglementes. Er liegt auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

§ 2.

Verzeichnis der Zonen Es werden folgende Zonen gebildet (Nummerierung nach kantonalem Normalreglement):

- Zone 1 braun Dorfkern, Einzel- und Reihenhäuser bis zu drei Geschossen
- Zone 2 zinnober Einzel- Doppel- und Reihenhäuser
- Zone 4 orange Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen
- Zone 5 hellorange Hanggebiet, Einzelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen
- Zone 6 dunkelviolett Industrie ohne Beschränkung
- hellviolett " mit "
- Zone 7 grün Freiflächen, Grünflächen, Schutzzonen
- ~~Zone 8 hellgrün Landwirtschaft~~
- ~~dunkelgrün Forstwirtschaft.~~

Die Zulassung von gewerblichen Betrieben im Sinne von § 5 in Zonen oder Zonenteilen wird durch violette Punktierung, die Zulassung von Industrie durch violette Schraffur gekennzeichnet.